

- Filmtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, wozu eine enge Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Instituten und den wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Betrieben der photochemischen und feinmechanisch-optischen Industrie herbeizuführen ist;
2. Studium und Auswertung des wissenschaftlich-technischen Standes und der Entwicklungsrichtung der Filmtechnik im Ausland und Festlegung der sich daraus ergebenden Perspektive der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Filmtechnik der Deutschen Demokratischen Republik sowie Mitarbeit an den Rekonstruktionsplänen der VVB Film;
 3. Festlegung der zur Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Industriezweiges notwendigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Ausarbeitung der diesbezüglichen Aufgabenstellungen;
 4. Betreuung, Koordinierung und Überwachung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die in den Betrieben der VVB Film bearbeitet werden bzw. auf dem Wege der Vertragsforschung durch andere Institutionen für den Wirtschaftszweig Film durchgeführt werden;
 5. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
 6. Koordinierung und Anleitung der innerbetrieblichen Weiterentwicklungen der Filmtechnik in den Betrieben der VVB Film;
 7. Anleitung der Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse der Zentralstelle in die Praxis;
 8. Ausarbeitung wissenschaftlich - technisch - ökonomischer Kennziffern für den Wirtschaftszweig Film;
 9. technische Anleitung der VEB Kinotechnischen Betriebe; Kontrolle und Auswertung des Technischen Revisionsdienstes der VEB Kinotechnischen Betriebe; Begutachtung und Bestätigung der technischen Projektierungen für Filmtheaterneubau- und -umbauten und für stationäre Anlagen für die Film Wiedergabe in anderen Kultureinrichtungen, wie Kulturhäusern usw., im Rahmen der Befugnisse der VVB Film (Anordnung vom 15. August 1958 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB Film — § 3 Abs. 6 des Statuts (Anlage) - (GBl. II S. 229));
 10. Ausarbeitung von Industriezweig-Standards und Staatlichen Standards sowie Anleitung und Koordinierung der betrieblichen Standardisierung;
 11. Anleitung und Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie der Rationalisatorienbewegung in den Betrieben der VVB Film;
 12. Bearbeitung des einschlägigen Patentwesens;
 13. Mitwirkung bei der Heranbildung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses;
 14. wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Ländern des sozialistischen Lagers, Organisation, Koordinierung und Auswertung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit;
 15. Ausarbeitung und Weiterentwicklung fortschrittlicher Technologien einschließlich einheitlicher Meß- und Prüfverfahren für die Filmaufnahme, Filmbearbeitung und Filmwiedergabe. Operative Hilfe und Unterstützung der Betriebe bei Einführung und Erprobung neuer technologischer Verfahren;

16. Auswertung der internationalen Publikationen auf dem Gebiet der Filmtechnik, Durchführung eines umfassenden technischen Informationsdienstes auf jedem Gebiet der Filmtechnik für Betriebe der VVB Film und andere interessierte Betriebe und Einrichtungen in anderen Wirtschaftszweigen;
17. Dokumentation für das gesamte Gebiet der Filmtechnik;
18. Auswertung, Koordinierung und Organisation des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Filmaufnahme und -bearbeitung und Wiedergabetechnik.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Zentralstelle erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen der Zentralstelle und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach den Grundsätzen der Einzeleleitung.

(2) Die Zentralstelle wird durch den Direktor geleitet, der vom Hauptdirektor der VVB Film ernannt und abberufen wird. Der Direktor ist für die politische, wissenschaftlich-technische und ökonomische Tätigkeit der Zentralstelle gegenüber der VVB Film verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor handelt im Namen der Zentralstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet für Schäden, die er ihr durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist der Direktor an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Hauptdirektors der VVB Film gebunden. In allen wichtigen Fragen hat er seine Entschlüsse auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern zu fassen.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird die Zentralstelle durch einen von ihm mit Zustimmung des Hauptdirektors der VVB Film bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften der Zentralstelle entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihr durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor besonders die aktive Mitarbeit der Werktätigen der Zentralstelle und der Gewerkschaftsorganisation an der Leitung der Zentralstelle zu fördern. Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in Beratungen und Konferenzen der Werktätigen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter der Zentralstelle haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Konferenzen und Beratungen der Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen oder Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeit der Zentralstelle dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter in Versammlungen und Beratungen der Gewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter der Zentralstelle haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zusammenhänge in Verbindung mit den Aufgaben der Zentralstelle zu erklären.